

Einreicher: Herr Dr. Hans-Otto Gerlach

Anfrage

an Landrat
an Vorsitzenden

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Kreistag Uckermark

Datum:

04.12.2013

Inhalt:

Haushaltsansatz 2013 für die Bezuschussung von Kitas nach §16, Absatz 2 KitaG

Fragestellung:

Warum hatte die Verwaltung für den Haushalt 2013 im „Produkt“ 35610, Tageseinrichtungen für Kinder, eine Tarifsteigerung von 2,5% für die Bezuschussung nach §16, Abs. 2 KitaG eingeplant trotz Kenntnis aller angeblich entgegenstehender Gründe? Warum wurde keine nachträgliche Korrektur durchgeführt und dem Kreistag zur Kenntnis gegeben, dass trotz Haushaltsansatz Mittel in beträchtlicher Grösse nicht zur Auszahlung kommen? Warum liess man so eine Täuschung der Abgeordneten zu ?

Begründung:

Ausweislich des Haushalts 2013/2014 hatte die Verwaltung, Produktverantwortlicher Herr Stäck, eine Tarifsteigerung von 2,5% für 2013 berücksichtigt. Dazu heisst es im Haushalt unter „Transferaufwendungen“:

"Gemäß §16 Abs. 2 KitaG hat der Landkreis dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss pro belegtem Platz zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals zu gewähren....."

Die Ermittlung des Haushaltsansatzes erfolgt unter Zugrundelegung Kosten pro Kind von 2883,26 EUR auf der Basis von 2012. Zusätzlich wird eine Tarifierhöhung in Höhe von 2,5% berücksichtigt, so dass die Kosten pro Kind und Quartal 738,84 EUR betragen (2883,26 EUR +2,5%=2955,34 EUR /4 Quartale)."

Der relevante Tarifvertrag ist der TV SuE. Nach diesem Vertrag erhöhte sich der Tarif zum 01.01. 2013 um 1,4%, sowie zum 01.08.2013 um weitere 1,4%. Der Tarifvertrag war Ende April 2012 rückwirkend zum 01.03.2012 in Kraft gesetzt worden, war also offensichtlich die Grundlage dieser Erhöhung.

Das steht auch im Einklang mit der Drucksache 22-A/2011, 2. Version. Dort ist der grundlegende Betrag für den Zuschuss (Bemessungsgrösse) nur für das Jahr 2012 berechnet, während die Grösse für 2013 nicht berechnet wurde, obwohl die Laufzeit der Feststellung der Drucksache bis Ende 2013 reichen sollte. Die Feststellung der Bemessungsgrösse basierte ausweislich ihrer „Begründung“ auf dem Tarif Gruppe 6, Stufe 5. Heisst es doch in der Begründung der genannten Drucksache:

"Für den Zeitraum 01.04.2012 bis 31.12.2013 erfolgt die Ermittlung der Durchschnittssätze gemäß § 16 Abs. 2 KitaG auf der Grundlage des Tarifvertrags Sozial- und Erziehungsdienst Entgeltgruppe S 6/Entwicklungsstufe 5." Und zwar ohne Einschränkung.

Nicht zuletzt wird der Haushaltsansatz 2013 dem Gesetz gerecht, da es dort heisst:
"Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung."

Nun erhielt ich auf meine Frage, warum die um 2,5% erhöhten Beträge nicht zur Auszahlung kamen, folgende Antwort des Landrates:

"In die Planung aufgenommen werden alle verbindlichen und möglichen Indikatoren, die die Kostenseite direkt oder indirekt beeinflussen können. Sowohl Kinderzahlen, Betreuungsumfänge, Inanspruchnahmequoten innerhalb und ausserhalb der Uckermark als auch Werte für gesetzliche bzw. verbindliche Kostensteigerungen werden bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes berücksichtigt.

Ein Anspruch auf Auszahlung dieser Planzahlen an Dritte lässt sich hieraus nicht herleiten. Vielmehr werden die Zuschüsse zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kostenausgleiche an die Gemeinden jeweils nach den Regelungen des KitaG in Verbindung mit der Kindertagesstätten- Betriebskosten- und Nachweisordnung gewährt."

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts 2013/2014 war die Regelung für die Zuschüsse in Form der Drucksache 22-A/2011, 2. Version, datiert vom 05.03.2012, bekannt. Ebenso die zitierten "Regelungen des KitaG in Verbindung mit der Kindertagesstätten-Betriebskosten und Nachweisordnung". Auch gab es Änderungen weder am Kita-Gesetz, noch an den zitierten „Ordnungen“, die nach der Aufstellung des Haushalts die Haushaltsansätze ungültig gemacht hätten. Trotzdem wurde der Haushalt wie oben dargestellt aufgestellt und auch nachträglich nicht korrigiert.

Es war also für die Verwaltung offensichtlich, dass die Tarifsteigerungen im Haushalt zu berücksichtigen waren. Sie hätten auch zur Auszahlung kommen müssen, denn entgegenstehende neue Gründe gab es nicht.

Mit der Haushaltsplanung wurde auch das verbreitete Verständnis untermauert, das in der Begründung der DS 22-A/2011, 2. Version zum Ausdruck kommt (siehe oben), nämlich dass die Zuschüsse auf der Grundlage des Tarifvetrags Entgeltgruppe 6, Stufe 5 erfolgen (siehe oben).

Der Haushaltsansatz für Transferleistungen erhöhte sich von 2012 auf 2013 um 4,6%, davon beruhen 2,1% auf einer Zunahme der Kinderzahl, weitere 2,5% auf der Tarifsteigerung, also keine Eventualplanung, sondern konkret begründet und der Rechtslage entsprechend.

Wenn nun angesichts der Fakten ohne nähere Beweisführung einfach behauptet wird, dass im konkreten Fall kein Anspruch auf Umsetzung des Haushaltsansatzes besteht, so ist das völlig unzureichend, weil der Planansatz nachweislich in Kenntnis aller möglicherweise entgegenstehender Gründe erfolgte. Eine ohne weiteres nachträgliche Korrektur des Haushaltes und Wiedervorlage im Kreistag erfolgte nicht, ebensowenig eine Unterrichtung, dass und aus welchen Gründen die geplanten Mittel nicht zur Auszahlung kommen werden. So muss die Zurückhaltung der Mittel als Willkürakt der Verwaltung angesehen werden, der nicht hinnehmbar ist.

Die Vorgehensweise der Verwaltung war geeignet, die Abgeordneten zu täuschen und so blieb die Nichtauszahlung der Mittel lange unentdeckt, erst durch einen Hinweis der Kitas wurde das Vorgehen der Verwaltung offenbar.

Notfalls bedarf es der gerichtlichen Überprüfung.

gez. Dr. Gerlach

Unterschrift

29.10.2013

Datum

Anlagenverzeichnis: